



Per E-Mail: [REDACTED]

Herrn

Mohammed Al Sharkey

Berlin, 24. Juli 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-190/2017

Bezug: E-Mail vom 7. Juli 2017

Anlagen:

Referat ZR 4

**Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Oberamtsrat Gerold Lompa

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 7. Juli 2017 bitten Sie um Übersendung von Akten zu Verwaltungsstreitverfahren im Rahmen der IFG-Anfragen 1. „Hausausweise“, 2. „Wissenschaftliche Dienste“ und 3. „Parteienfinanzierung“.

Nach einer Prüfung Ihres umfänglichen Antrages möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen begehrten Informationen nicht eindeutig erkennbar sind und Ihr Antrag damit zu unbestimmt ist.

In Ihrem eigenen Interesse bitte ich insofern um Konkretisierung, was Sie mit „**Verwaltungsstreitverfahren**“ meinen. Stellen Sie hier auf gerichtliche Klageverfahren ab, oder sind hier bereits Widerspruchsverfahren gemeint? Wie ist der Begriff „**Akte**“ in diesem Zusammenhang zu verstehen – ist die Akte zu IFG-Verfahren gemeint, oder andere ggf. zu führende Akten? Für welchen „**Zeitraum**“ werden die entsprechenden Informationen erbeten?

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass personenbezogene Daten tangiert werden und damit die Notwendigkeit von Drittbeteiligungsverfahren nicht auszuschließen ist.

Auch daraus könnte sich bei der Bearbeitung Ihres Antrags ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben, der damit ggf. gebührenpflichtig wäre.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf



der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihres Antrages für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen.

Sofern Sie angesichts der dargestellten möglichen Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten möchten, bitte Ich um Konkretisierung Ihres Antrags, sowie um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse bis zum 5. August 2017. Andernfalls würde ich das entsprechende Verfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schmidt-Hederich